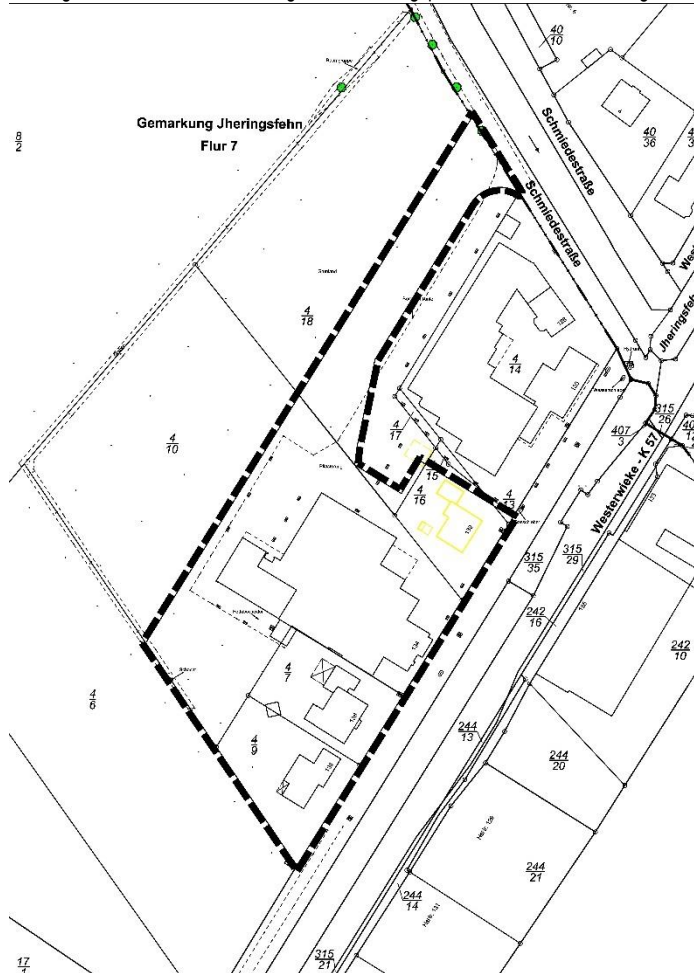


Gemeinde Moormerland

Aufstellung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. J 6 A für die Grundstücke Westerwieke 132-138 (Flurstücke 4/7, 4/9, 4/10, 4/15, 4/16, 4/17, 4/18 der Flur 7 der Gemarkung Jheringsfehn)

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Moormerland hat in seiner Sitzung am 22.09.2021 die Aufstellung der 1. Änderung des o. a. Bauleitplanes beschlossen. Die Bekanntmachung erfolgte am 24.08.2023. Das vereinfachte Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) findet Anwendung. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt. Im Verfahren wird gemäß § 13 Abs. 3 (BauGB) von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6a Absatz 1 BauGB und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen; § 4c BauGB (Überwachung / Monitoring) ist nicht anzuwenden. In der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 22.05.2024 wurde dem Entwurf der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. J 6A nebst Begründung zugestimmt und die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Mit dem Bauleitplanverfahren soll die planungsrechtliche Grundlage geschaffen werden für den parallel entstehenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. J 6B zur Ansiedlung eines Nahversorgers. Um die Stellplatzsituation eigenständig in den beiden vorhabenbezogenen Bebauungsplänen abbilden zu können, ist das Planungsziel der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. J 6A, die Anpassung des Geltungsbereiches.

Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. J 6A-1. Änderung



Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. J 6A nebst Begründung in der Zeit vom **20.06.2024 bis 22.07.2024** (jeweils einschließlich) im Rathaus der Gemeinde Moormerland, Warsingsfehn, Dezernat IV – Planungsamt, Theodor-Heuss-Straße 12, 26802 Moormerland, während der Dienststunden (montags – mittwochs von 8.30 – 12.30 Uhr, donnerstags von 14.30 – 17.00 Uhr, freitags von 8.30 – 12.30 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Die in den Planungsunterlagen genannten DIN-Vorschriften, sind im Planungsamt der Gemeinde Moormerland einsehbar. Die Planunterlagen können zudem

gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB im Internet unter www.moormerland.de/bauen-wohnen/bauleitplanung und über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de> sowie über die Veröffentlichung (Auslegung) eingesehen werden. Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können alle Interessierten (auch Kinder und Jugendliche) die Planunterlagen einsehen und Stellungnahmen abgeben, diese sollen möglichst elektronisch, per E-Mail an Bauleitplanung@moormerland.de übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Wege (postalisch, zur Niederschrift) abgegeben werden. Bei gleichlautenden Eingaben (Unterschriftenlisten, vervielfältigte Texte, etc.) wird um die Benennung desjenigen gebeten, der die gemeinschaftlichen Interessen vertritt. Nach Ablauf dieser Frist abgegebene Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung können gemäß § 4a Abs. 5 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Im Hinblick auf das Datenschutzgesetz weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass Bauleitplanverfahren öffentliche Verfahren sind. Alle dazu eingehenden Stellungnahmen werden in der Regel in öffentlichen Sitzungen beraten und entschieden, sofern sich nicht aus der Art der Einwände oder der betroffenen Person ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben. Soll eine Stellungnahme nur anonym behandelt werden, ist dies auf derselben eindeutig zu vermerken. Es wird darauf hingewiesen, dass Privatpersonen mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten wie Name, Adressdaten, E-Mailadresse und Angaben zu Grundstücken nach Art. 6 Abs. 1 EU-DSGVO zustimmen, soweit sie für gesetzlich bestimmte Dokumentationspflichten und der Informationspflicht der Privatperson gegenüber erforderlich sind.

Moormerland, den 12.06.2024

Der Bürgermeister

Schulz